



## Übertragungsverordnung

### **des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 14.06.2022, betreffend die Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand und den Bürgermeister.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Natters überträgt dem Gemeindevorstand bzw. dem Bürgermeister gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit, die Beschlussfassung bzw. Entscheidungsbefugnis hinsichtlich folgender Angelegenheiten:

#### **§ 1 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Natters überträgt dem Gemeindevorstand
  - a) sämtliche dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten von Vertragsbediensteten, soweit diese in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, ausgenommen die Begründung und Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer 6 Monate übersteigt;
  - b) der Abschluss von Bestandverträgen bis zu einer Höhe von € 50.000,-, wobei als Berechnungsgrundlage drei Jahresbestandszinse (netto) zusammengezählt werden;
  - c) die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von € 7.000,- (netto) im Einzelfall;
- (2) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zur Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbehaltenen und keinen Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten, wird dadurch nicht berührt.

#### **§ 2 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Bürgermeister**

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Natters überträgt dem Bürgermeister
  - a) die Erlassung folgender Verordnungen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018:

1. Beschränkungen für das Halten und Parken (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 13a und 13b, 94d Z 4 lit. a StVO 1960) sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 10a und 10b, 94d Z 4 lit. d StVO 1960) im Zusammenhang mit

- der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und von Märkten,
- der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960 sowie
- Umzügen, Versammlungen, Prozessionen udgl. nach § 86 StVO 1960.

2. Erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß §§ 90 und 94d Z 16 StVO 1960.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

**Für den Gemeinderat:**



**Der Bürgermeister**

  
**(Ing. Marco Untermarzoner)**

Angeschlagen am: 21.06.2022

Abzunehmen am: 06.07.2022

Abgenommen am: